

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2011

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
16. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Vergabe
von Deutschlandstipendien
an der Hochschule Merseburg
vom 28. 04. 2011

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger
Rektor

Hochschule Merseburg

SATZUNG

zur Vergabe von

DEUTSCHLANDSTIPENDIEN

an der Hochschule Merseburg

vom 28. 04. 2011

Aufgrund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) des Bundestages vom 21. Juli 2010, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV) vom 20. Dezember 2010 und i.V.m. §§ 54 und § 67 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 vom 27.12.2010, S. 600) hat der Senat die nachfolgende Satzung beschlossen¹ :

Inhalt

§ 1	Zweck.....	2
§ 2	Grundlagen.....	2
§ 3	Förderfähigkeit.....	2
§ 4	Höhe und Dauer der Förderung.....	2
§ 5	Antragstellung.....	3
§ 6	Auswahlverfahren.....	3
§ 7	Bescheidung.....	3
§ 8	Mitwirkungspflichten.....	4
§ 9	Widerruf des Bewilligungsbescheides.....	4
§ 10	Beendigung.....	4
§ 11	Schlussbestimmungen.....	4
	Anlage.....	5
	Antrag auf Gewährung des Deutschlandstipendiums.....	5

§ 1 Zweck

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der Hochschule Merseburg (HoMe), die in ihrem bisherigen Werdegang besondere fachliche Leistungen erbringen und/oder soziales Engagement beweisen.

§ 2 Grundlagen

(1) Die Förderung erfolgt entsprechend der Anteilsvorgaben des BMBF in Höhe der hierfür eingeworbenen Fördermittel.

(2) Entsprechend der von den Fachbereichen eingeworbenen Sponsorenmittel entscheiden diese im Rahmen der Bedingung nach Absatz 1 über die Vergabe. Dabei können zwei Drittel der Stipendien nach fachbezogenen Vorgaben der privaten Mittelgeber vergeben werden. Eine personenbezogene Auswahl durch die Sponsoren ist nicht zulässig. Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich späterer Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 3 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden können Studierende der HoMe innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit ihres Erststudiums bzw. eines darauf aufbauenden Masterstudienganges.

(2) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der Studierende eine andere, begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung (§ 4 StipG) erhält, deren durchschnittliche Höhe im Semester 30 Euro pro Monat überschreitet.

§ 4 Höhe und Dauer der Förderung

(1) Die Stipendienhöhe beträgt 300 € pro Monat und wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

(2) Die Stipendien werden jeweils für zwei Semester bewilligt, der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres.

(3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und wird nicht auf eine etwaige BAföG-Förderung angerechnet.

(4) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann nur in besonders begründeten Fällen über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden.

(5) Die Förderung kann auch für Zeiträume gewährt werden, in denen lt. Prüfungs- bzw. Studienordnung obligatorische Berufspraktika oder studienrelevante Auslandsaufenthalte absolviert werden. Eine Förderung während einer Beurlaubung (Urlaubssemester) ist nicht zulässig.

(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 2 wird bei Schwangerschaft das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen innerhalb des Bewilligungszeitraumes fortgezahlt.

(7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(8) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium besteht nicht.

§ 5 Antragstellung

(1) Ein Stipendium kann nur auf einen Antrag hin gewährt werden, der form- und fristgerecht zu stellen ist.

Das entsprechende Antragsformular ist unter

<http://www.hs-merseburg.de/studieren/finanzierung/deutschlandstipendium/> zu finden.

Termin der Antragstellung beim Studiendekan des für den Studiengang des Antragstellers zuständigen Fachbereiches ist der 31. Juli (Ausschlussfrist!).

Mit der Antragstellung bestätigt der Antragssteller durch seine Unterschrift zugleich, dass er keine weitere Förderung im Sinne von S. § 3 Absatz 2 erhält.

Die HoMe ist berechtigt, für die im Bewerbungsformular gemachten Angaben Nachweise zu fordern.

(2) Antragsberechtigt sind Studienanfänger und Studierende der HoMe gemäß § 3, die nachweislich besonders begabt sind, gute Leistungen in der Schule bzw. im Studium erbracht haben, die auf überregionaler Ebene leistungsbezogene Preise für Forschung, Kultur oder Sport erhalten haben bzw. denen ein überdurchschnittliches soziales Engagement bescheinigt wird.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Jeder Fachbereich bildet eine Vergabekommission, bestehend aus:

- dem Studiendekan (Vorsitzender),
- dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
- einem studentischen Mitglied des jeweiligen Fachbereichsrates.

Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sofern zwingende Gründe es im Einzelfall gebieten, darf maximal ein Mitglied durch einen Stellvertreter repräsentiert werden. Die Vergabekommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Auswahl der Stipendiaten anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt zunächst nach folgenden Leistungskriterien:

(a) Studienanfänger: Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für den gewählten Studiengang relevanten Fachnoten oder besonderer Qualifikationen für diesen Studiengang an der HoMe (Jugend forscht, Frühstudium, ...).

(b) Bereits immatrikulierte Studierende: durch bisherige Studienleistungen (Prüfungsnoten, erworbene Credits, gemessen am Regelstudienverlauf, ...), bei Master-Studenten die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(3) Es sollen außerdem fachungebundene Kriterien und Lebensumstände in Betracht gezogen werden:

- besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
- außerschulisches oder außerfachliches Engagement (Ehrenamt, Vereinstätigkeit, Gremienarbeit, ...),
- besondere persönliche und familiäre Umstände – Krankheit, Behinderung, Kinder-/Angehörigenpflege, Alleinerziehende, familiäre Herkunft, Migrationshintergründe, ...

(4) Die Vergabekommission protokolliert das Auswahlverfahren, so dass insbesondere die Entscheidungsgründe nachvollzogen werden können und übermittelt die Protokolle zeitnah an den Prorektor für Studium und Lehre der HoMe.

§ 7 Bescheidung

(1) Der Dekan fertigt i. A. des Rektors der HoMe die entsprechenden Bescheide aus.

(2) Positive Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben und durch die Unterzeichnung eines Stipendienvertrages angenommen. Mit dem Stipendienvertrag übergibt der Stipendiat zwecks Überweisung seine Bankdaten an die Hochschule.

(3) Negativbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsbehörde ist der Rektor. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, ist ein weiterer Klageweg unter Berufung auf § 4 Absatz 8 ausgeschlossen.

§ 8 Mitwirkungspflichten

(1) Die Stipendiaten haben der Hochschule unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind.. Das betrifft insbesondere innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgte Exmatrikulation, Beurlaubung, eingeleitete Studiengangs- und/oder Hochschulwechsel, Änderung der familiären Verhältnisse, der Postanschrift und Bankverbindung.

(2) Die Mitteilung ergeht an den Dekan.

§ 9 Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbeitrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

(2) Die Bewilligung ist auch zu widerrufen, wenn dem Stipendiaten ein Fehlverhalten i. S. § 30 Absatz 3 HSG LSA zur Last gelegt wird.

(3) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem eine Exmatrikulation, Beurlaubung, Studiengangs- oder Hochschulwechsel 1 wirksam wird, bzw. ein Vorgang nach Absatz 2 bekannt wird.

(4) Der Widerruf erfolgt auf Antrag des Dekans durch den Rektor. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Beendigung

Die Stipendienzahlung endet mit Widerruf der Bewilligung nach § 9 oder, wenn der Stipendiat während des Bewilligungszeitraumes die Abschlussprüfung im Studiengang erbracht hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Das Rektorat berät und unterstützt die Fachbereiche bei der Einwerbung und Vergabe der Stipendien. Es fördert den Kontakt zwischen den privaten Mittelgebern, den Fachbereichen und den Stipendiaten in geeigneter Weise.

(2) Diese Satzung findet sinngemäß auch auf die Vergabe anderer Stipendien durch die HoMe Anwendung.

(3) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg“ in Kraft.

Merseburg, den 16. Juni 2011

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger
Rektor

Anlage

- Einzureichen bis **31.07. d. J. (Ausschlussfrist !)** beim **Studiendekan** des zuständigen Fachbereiches der HoMe -

Antrag auf Gewährung des Deutschlandstipendiums

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in das Vergabeverfahren für das Deutschlandstipendium zum Wintersemester 20____

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Kontaktanschrift: _____

Studiengang/angestrebter Abschluss: _____

Fachsemester: _____

Hochschulsemester: _____

Leistungsbezug BAföG ja / nein

Begründung: _____

(*ggf. gesondertes* _____)

Blatt beifügen) _____

beizufügen: Leistungsunterlagen (HZB-Zeugnis; aktueller Leistungsnachweis)
Zulassungsbescheid (nur Studienanfänger); Studienbescheinigung (bereits immatrikulierte Studenten)

ggf. Nachweise über besondere Leistungen, soziales, kulturelles, sportliches Engagement, Preise, ...
Nachweise über besondere persönliche, familiäre, soziale Situationen

Hiermit erkläre ich, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und keine andere, vom Bund oder Land, DAAD, Begabtenförderungswerken bzw. Stiftungen finanzierte, begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung, deren durchschnittliche Höhe bezogen auf das Semester 30 Euro pro Monat überschreitet zu erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift